



Landratsamt Heidenheim
Veterinärwesen und
Verbraucherschutz
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim

Tel 07321 321-2601
Fax 07321 321-552602
veterinaeramt@landkreis-heidenheim.de

Antrag auf Zulassung gemäß Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i. V. m. Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011

Antragsteller/in bzw. Angaben zum Betrieb

Familienname, Vorname (bei juristischen Personen, Firmen, Vereinen deren gesetzliche/r Vertreter/in)	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Telefon	E-Mail-Adresse
Bezeichnung und Standort der Biogasanlage	

Angaben zur Anlage	<input type="checkbox"/> Betrieb ohne Nutztierhaltung <input type="checkbox"/> Betrieb mit Nutztierhaltung
<input type="checkbox"/> Biogasanlage <input type="checkbox"/> ohne Pasteurisierung <input type="checkbox"/> mit Pasteurisierung	Genehmigung nach BImSchG <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja - Datum: _____
<input type="checkbox"/> Kompostierungsanlage <input type="checkbox"/> ohne Pasteurisierung <input type="checkbox"/> mit Pasteurisierung	Anlage ist in Betrieb <input type="checkbox"/> nein - voraussichtliche Aufnahme: _____ <input type="checkbox"/> ja - seit: _____
<input type="checkbox"/> Pasteurierungsanlage	
Tierische Einsatzstoffe (Tierische Nebenprodukte)	
Material <input type="checkbox"/> Gülle <input type="checkbox"/> Festmist Tierart: _____ <input type="checkbox"/> Magen- u. Darminhalt <input type="checkbox"/> Milch <input type="checkbox"/> Kolostrum <input type="checkbox"/> Küchen- und Speiseabfälle <input type="checkbox"/> andere _____ _____ _____	Herkunft <input type="checkbox"/> nur aus dem eigenem Betrieb <input type="checkbox"/> aus anderen landwirtschaftlichen Betrieben Name/ Anschrift: _____ (ggf. separate Auflistung) <input type="checkbox"/> werden vor der Verarbeitung pasteurisiert <input type="checkbox"/> werden nach der Verarbeitung pasteurisiert
	Gärrest <input type="checkbox"/> Ausbringung nur auf eigenen Flächen <input type="checkbox"/> Ausbringung auf anderen Flächen Name/ Anschrift: _____ (ggf. separate Auflistung)

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen und Hinweise:

Biogasanlagen/ Kompostieranlagen, in denen tierische Nebenprodukte verarbeitet werden, bedürfen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g) der VO (EG) 1069/2009 einer veterinärrechtlichen Zulassung. Die zugelassenen Anlagen werden in einer nationalen Liste geführt. Diese Liste wird veröffentlicht und der Europäischen Kommission bekannt gegeben.

Als Betreiberin oder Betreiber der Anlage sind Sie für das Vorhandensein der Zulassung verantwortlich. Nach Einreichung des Antrages mit den entsprechenden Unterlagen wird das Zulassungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird geprüft, ob die rechtlichen Anforderungen gemäß Anhang V der VO (EG) 142/2011 und der TierNebV erfüllt sind, eine Vor-Ort-Besichtigung durchgeführt und eine Zulassungsnummer vergeben.

Folgende Unterlagen sind neben dem Antrag erforderlich:

- Grundriss, aus dem Folgendes ersichtlich sein muss:
 - Lage der Biogasanlage
 - Lage und Art der Stallungen der eigenen Tierhaltung
 - Betriebswege:
 - zur Beschickung der Biogasanlage (einschließlich unterirdischer Leitungen)
 - zur Versorgung der Nutztiere
 - Lage eines geeigneten Waschplatzes zur Fahrzeug-/Behälterreinigung und –desinfektion
- Prozessbeschreibung der Biogasanlage anhand eines Flussdiagramms
- Aufstellung über Zulieferer von Einsatzstoffen (Art, Name, Anschrift, Menge)
- Aufstellung über Abnehmer von Gärresten (Name, Anschrift)
- Eigenkontrollplan
 - Schädlingsmonitoring (Plan + Dokumentation)
 - Reinigungs-/Desinfektionskontrollen
 - Inspektionen

Übersicht der Rechtsgrundlagen:

1 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EG Nr. L 300 S. 1)

2 Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU Nr. L 54 S. 1)

3 Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl I. Nr. 37, S. 1735)